

Inhalt: Amtliche Bekanntmachungen: Pferdeverkäufe. — Einschlag und Ablieferung von Flugzeughölzern. — Auerbenkommission für den Kreis Herford. — Abhandlungen und Aufsätze: Zum Delfruchtbau. S. 523. — Wintergerste S. 525. — Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Winterweisse. S. 526. — Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung rübenbaues. S. 527. — Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Strohweizen in Saatweiden und deren Höchstpreise. S. 526. — Verlängerung des Termins für den Ankauf von Plantarstoffen sowie Sicherstellung der anerkannten Plantarstoffe. S. 527. — Zur Erhaltung des Zuckerbietbestandes. S. 529. — Verfall von Zuckerrüben S. 527. — Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916. S. 527. — Biegebildung. S. 529. — Kleine Mitteilungen: Bei Rückgabe eines Postgutes nach Kriegsausbruch ist der Wert des Inventars nach Kriegspreisen zu berechnen. S. 529. — Aufhebung der Beschränkung im Pferdehandel. S. 529. — Eine Frage im Jahre 1917. S. 529. — Kartoffelstielkrankheit oder Kartoffelknollen. S. 530. — Bericht, Statistisches: Landwirtschaftlicher Kreisverein Minden. S. 530. — Die Hausfrau: Organisation der Landfrauen in Westfalen. S. 531. — Aufbewahrung der Kohlgemüse im Keller. S. 531. — Fragekasten: Nöhrenentwässerung. S. 531. — Verwendung von Schwefelsäurem Kali? S. 531. — Bücherchau. S. 531. — Anzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Pferdeverkäufe.

In letzter Zeit erscheinen in verschiedenen Zeitungen Anzeigen von Pferdeverkaufsterminen, die irreführend sind, da die bekanntgegebenen Verkäufe tatsächlich nicht stattfinden und von berufener Stelle auch nicht angelegt waren. Es erweckt daher den Anschein, daß es sich um Anzeigen handelt, mit denen unlautere Zwecke verfolgt werden. Verschiedentlich haben Landwirte daraufhin vergebliche Reisen unternommen und sonstige Auslagen und Verluste gehabt. Es wird dringend davor gewarnt, derartigen Anzeigen Glauben zu schenken, wenn sie nicht entweder von der Landwirtschaftskammer, einem landw. Hauptverein oder dem zuständigen Kreisausschuß (Landrat) ausgehen und als solche kenntlich sind.

Einschlag und Ablieferung von Flugzeughölzern.

Die Herren Waldbesitzer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die zum Flugzeugbau geeigneten

Hölzer, deren Einschlag tunlichst zu fördern ist, der Flugzeugindustrie durch den Kriegsverband der Flugzeugindustrie, Berlin W. 35, Lützowstraße 107, zuzuführen sind. Die an solche Hölzer zu stellenden Ansprüche sind bei der Fortifikationsstelle der Landwirtschaftskammer zu Münster i. W. zu erfragen.

Auerbenkommission für den Kreis Herford.

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Herford am 6. Oktober d. Js. ist an Stelle des am 10. August 1917 verstorbenen Kolons Höke in Remerloh der Kolon Wilhelm Kiepe in Ahle zum Beisitzer der Auerbenkommission für den Landkreis Herford für die bis zum 1. Oktober 1920 reichende Wahlperiode gewählt worden.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.

Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Zum Delfruchtbau.

Unsere Herbst- oder Stoppelrübe als Delpflanze.

Deconomierat Detken-Oldenburg.

„Baut Delfrüchte!“ so lautet eine täglich gehörte und berechnete Mahnung. „Aber welche?“ so klingt es dem Mahner dann oft entgegen. „Welche unter all den empfohlenen Delpflanzen, unter Raps, Rübsen, Biewitz, Awehl, Leindotter, Mohn, Senf und wie sie alle heißen mögen, eignet sich denn am besten für meine Verhältnisse, für meinen Boden und mein Klima? Und vor allem, welche kann in der gegenwärtigen Jahreszeit noch in Betracht kommen?“

Diese Fragen sind in der letzten Zeit auch an mich wiederholt gerichtet worden und werden ohne Zweifel bis zum Frühjahr noch oft wiederkehren. Das veranlaßt mich zu den nachstehenden Darlegungen, von denen ich annehmen darf, daß sie vielen Lesern nicht unwillkommen sein werden. Denn, soweit ich durch Umschau in deutschen Landen und in der Fachliteratur unterrichtet bin, ist der Gegenstand meiner Ausführungen vielen deutschen Landwirten und Interessenten des Land- und Gartenbaues noch mehr oder weniger fremd. Da und dort mag es indessen zutreffen, daß er vorzugsweise nur den jüngeren Berufsge nossen unbekannt ist, während die älteren besser über ihn unterrichtet sind oder sich doch erinnern, manches über ihn gehört zu haben. Denn die Delfamengewinnung durch Ausnutzung des Herbst- oder Stoppelrübenbaues, von der ich hier reden will, war in

älteren Zeiten in mancher Gegend stark verbreitet; nachher geriet sie aber mehr oder minder wieder in Vergessenheit, bis der Krieg mit seinen tausendfachen wirtschaftlichen Einwirkungen und Umwälzungen sie, wie so vieles andere von der Zeit Verdrängte, wieder in den Vordergrund schob.

Dies ist besonders der Fall in verschiedenen Landschaften meines engeren Heimatlandes, des Herzogtums Oldenburg. In einzelnen Strichen des Landes, vornehmlich des durch seine landwirtschaftlichen Reize wie kaum minder durch seine hervorragende Schweinezucht bekannten Ammergaues, ist freilich der Delfruchtbau mittels der Herbstrübe niemals ganz fallen gelassen worden. Doch sah man seit den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zumeist nur noch winzig kleine Flächen dieser Delfrucht. Es erhielt sich aber, und das war sehr wertvoll, die Kenntnis dieser Kulturart, und so nahm denn gerade hier unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen der Herbstrüben-Delfsaatbau verhältnismäßig rasch wieder zu, allerdings ohne den Ausbau anderer Delfrüchte, wie Raps, Rübsen und Biewitz, ganz auszuschließen.

Man schätzt in Gegenden, wie dem Ammerlande, den Herbstrüben-Delfruchtbau besonders aus drei Gründen: einmal, weil er mit ziemlicher Sicherheit recht große Erträge an Delfsaamen und Del bringt; sodann,

weil — immer die Verwendung einer geeigneten Rübensorte vorausgesetzt — das gewonnene Del sich durch hervorragenden Wohlgeschmack auszeichnet; endlich, weil diese Art des Delsaatbaues sich so gut an die ganze Wirtschaft anpaßt. Man pflegt schon zu Futterzwecken größere Mengen von Herbstrüben anzubauen, da kann man leicht den Delfruchtbau sich anschließen lassen. Diesen Vorteilen steht freilich auch ein sehr in Betracht zu ziehender Nachteil gegenüber, nämlich das vergleichsweise große Erfordernis an Arbeit. Soviel ist aber als feststehend zu erachten: für manche Wirtschaften, namentlich für manche kleinere, kann die hier in Rede stehende Art des Delfruchtbaues mit gutem Gewissen empfohlen werden, insonderheit in der jetzigen vorgeschrittenen Jahreszeit Mitte November, in der unter den zur Auswahl stehenden Anbaugewächsen die Winterölsfrüchte, die doch, wenigstens hier im deutschen Nordwesten, im allgemeinen am sichersten und einträglichsten sind, bereits ausscheiden.

Der Delfruchtbau mittels der Herbstrübe geschieht in der Hauptsache auf dreierlei Weise. Erste Methode: Man sät die zum Anbau geeignete Rübenart zumeist als Stoppelfrucht aus, tunlichst früh; wenn es sein kann, noch nahe Mitte Juli, sonst doch in der ersten Augusthälfte. Der Acker muß selbstredend in Bezug auf Bodenkraft und Reinheit den zu stellenden Anforderungen genügen. Geraten die Rüben besonders gut und entwickeln sich ungewöhnlich starke Exemplare oder ist der Stand ein reichlich dichter, so nimmt man einen Teil des Bestandes zu Futterzwecken, aber im übrigen ist dieser darauf berechnet, auf dem Acker zu bleiben, dort aufzuwachsen und im folgenden Sommer der Delsaatgewinnung zu dienen. Zweite Methode: Wie oben, doch wählt man im zeitigen Frühjahr, je nach Witterungsverhältnissen im Februar oder März, spätestens um Mitte April, die für ihren Zweck, die Delfruchterzeugung, am besten geeigneten Rüben aus und verpflanzt sie auf ein anderes gut vorbereitetes Stück Land. Dritte Methode: Wie oben, nur mit dem Unterschiede, daß man die geeignet scheinenden Rüben bereits im Herbst, etwa im Laufe des November, dem Ursprungsacker entnimmt, das Laub abtrennt und dann die Knollen zum Überwintern in eine passend angelegte Miete bringt. Die Rüben dürfen hier vor allem nicht zu stark aufgehäuft und zu warm lagern; vor Regen wie Bodenwasser müssen sie geschützt sein.

Bei allen drei Methoden werden, wie bei der ersten schon bemerkt, alle nicht als Delpflanzen in Anspruch genommenen Rüben zu Futterzwecken benützt. Unter heutigen Verhältnissen kann ein Teil vielleicht auch als Speiserüben in Betracht kommen.

Die erste Methode ist zweifellos — aus mancherlei naheliegenden Gründen — am wenigsten, die dritte dagegen am meisten empfehlenswert, weil sie unstreitig die sicherste ist. Zwar ist die Herbstrübe in der Regel sehr widerstandsfähig gegen Frost, doch können ungewöhnlich scharfe Winter, wie der von 1916/17, auch dieser Pflanze gefährlich werden. Am frostempfindlichsten sind meiner Beobachtung nach in der Regel die neueren Sorten, die stark auf Massenzentwicklung bei der

Rübe gezüchtet sind. Und die Gefahr wird um so größer, je üppiger die Pflanzen gewachsen sind. Ich erinnere mich noch sehr wohl aus meiner Jugendzeit, und ältere Leute bestätigen das, daß die damals üblichen Sorten im Vergleich mit den heutigen ungemein widerstandsfähig waren und ein Überwintern in Mieten derzeit weniger nötig erschien.

Wir scheinen überhaupt die älteren, verhältnismäßig wenig auf Größe der Knolle gezüchteten Sorten am meisten zum Anbau in Betracht zu kommen, wenigstens immer dann, wenn der Schwerpunkt nicht in der Futter-, sondern in der Delfruchterzeugung liegt. Zum Verpflanzen auf den Delfruchtacker im Frühjahr dürften in erster Linie Sorten und Pflanzen mit mittelgroßen, etwa 60–90 g wiegenden Knollen zu berücksichtigen sein. Denn zu schwache Rüben sind schon an sich ungeeignet, wie leicht einzusehen ist, während besonders große ja einen zu hohen Nahrungswert darstellen und deshalb am zweckmäßigsten für Futter- oder Speisezwecke bestimmt werden. Soviel ich mich erinnere, baute man früher in den Gegenden mit starkem Herbst- oder Winterfruchtbaue mit Vorliebe Sorten mit ziemlich festen, runden, flachrunden oder herzförmigen, zumeist gelben Knollen an. Auch scheint man solche oder ähnliche Sorten dort vielfach heute noch zu bevorzugen.

Das Verpflanzen der Rüben darf nicht zu eilig geschehen. Doch hängt die beste Standweite naturgemäß zum guten Teil ab von der Größe der Pflanzrüben und der Fruchtbarkeit des Bodens. Im allgemeinen dürfte eine Reihenentfernung von etwa 35–40 cm am zweckmäßigsten sein, bei einer Pflanzweite in den Reihen von vielleicht 15–20 cm.

Daß die verpflanzten Rüben einen kräftigen, gut und zweckmäßig gedüngten, möglichst warmen und tätigen, dabei unkrautfreien Boden vorfinden müssen, bedarf wohl kaum des Hervorhebens, ebenso wenig wie die Notwendigkeit der guten Pflege der Pflanzung bis zum Schossen. Wird in all diesen Hinsichten nach den von selbst gegebenen Vorschriften verfahren, und sind Wind und Wetter einigermaßen günstig, so kann auf eine befriedigende, wenn nicht reiche Ernte gerechnet werden.

Nun gibt es viele kleine Lanowirte, insonderheit auch viele städtische Inhaber von etwas Garten- und Ackerland, die wohl geneigt wären, mit der Herbst- oder Stoppelrübe als Delpflanze einen Versuch zu machen, die aber selber keine Pflanzrüben besitzen, für dieses Jahr auch nicht mehr in der Lage sind, sie zu ziehen, weil es schon zu spät in der Jahreszeit ist. Solchen Interessenten kann in vielen Fällen dadurch geholfen werden, daß andere ihnen von ihrem vielleicht großen Vorrat an Pflanzrüben abgeben. So gibt es in hiesiger Umgegend Landwirte, die alljährlich großen Flächen mit Stoppelrüben besäen, allein oder doch zunächst zu Futterzwecken, die aber Gemein Sinn genug haben, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen Teil ihres Bestandes gegen mäßige Entschädigung an kleine Landgebräucher abzulassen. Die Gemüsebau- und Kleingartenbauvereine oder ähnliche Körperschaften sind hier so recht die zur Vermittlung berufenen Stellen. (Mitteilungen d. Deutsch. Landw.-Gesellsch.)

Zah
Stri
trag
die
trop
wen
an
tro
„M
rich

mit
dem
wir
frül
beid
dra

leic
gin
die
wer
in
Erg
faat

daß
der
die
Am
nin
die
die
Ach
Ede
25.
Ede
Am
mit

viele
folg
mäß
dam
hilfe
wie
ausf
berh
auf
weid
Nach
Trop
erne

Wintergerste.

Der Anbau der Wintergerste hat in dem letzten Jahrzehnt in Westfalen stetig zugenommen und in den Kriegsjahren an Bedeutung wegen seines hohen Ertrages an Futterforn noch gewonnen. Das veranlaßte die Landwirtschaftskammer, auf ihrem Versuchsfelde, trotzdem Sandboden für den Anbau von Wintergerste wenig geeignet ist, Versuche mit verschiedenen Sorten anzustellen, und zwar mit den für Westfalen in Betracht kommenden Sorten: „Edendorfer Mammut“, „Almerfelder“, „Mansholts Groninger“ und „Friedrichswerther“.

Das Versuchsfeld liegt in der Nähe eines Hofes mit anschließendem Garten und kleinem Gehölze, von dem es durch die ganze Sippe der Finken heimgesucht wird; daher hält es sehr schwer, die frühe Saat und frühe Ernte der Wintergerste zu schützen. In den letzten beiden Jahren aber wurden die Versuchsstücke eingedrahtet, so daß es gelang, Schädigungen fernzuhalten.

Im September 1916 konnten die Wintergersten leider nicht zu gleicher Zeit gesät werden, weil die Original Edendorfer Mammut zu spät eintraf. Während die Almerfelder und Groninger am 16. September gesät werden konnten, kam die Edendorfer erst am 2. Oktober in die Erde; es ist leicht möglich, daß das ungünstige Ergebnis des Ertrages dieser von der späteren Einsaat beeinflusst worden ist.

Im Frühjahr gestaltete sich das Wachstum so, daß zunächst die Almerfelder den beiden andern Sorten in der Entwicklung erheblich vorausgeeilt war, dann folgte die Edendorfer und weit zurück blieb die Groninger. Am 1. Juni aber hatte sich das Bild geändert, die Groninger hatte die anderen an Halmlänge überflügelt, die Edendorfer war der Almerfelder fast nachgekommen, die Reihenfolge blieb dann bis zur Ernte. Die ersten Lehren traten bei der Almerfelder am 21., bei der Edendorfer am 23. und bei der Groninger erst am 25. Mai auf. Die Reife zeigte sich zunächst bei der Edendorfer, die am 26. Juni schon totreiß, während die Almerfelder eben schnittreif und die Groninger noch milchreif war.

Der Ertrag war folgender:

Sorte	Ärner		Stroh	
	auf der Parzelle kg	auf 1 ha kg	auf der Parzelle kg	auf 1 ha kg
Orig. Edendorfer . .	7,50	3472	7,47	3459
Orig. Almerfelder . .	6,52	3019	5,27	2440
Groninger 2. Absaat .	8,05	3787	8,65	4005

Die Ernte im vorhergehenden Jahre, in dem auch die Friedrichswerther angebaut war, stellte sich:

Sorte	Ärner		Stroh	
	auf der Parzelle kg	auf 1 ha kg	auf der Parzelle kg	auf 1 ha kg
Orig. Edendorfer . .	5,27	1754	6,93	2308
Orig. Almerfelder . .	5,05	1682	6,98	2324
Groninger 1. Absaat .	5,77	1921	9,69	3227
Friedrichswerther Orig.	7,25	2414	10,83	3606

Von den drei ersten Sorten steht beide mal an erster Stelle Mansholts Groninger, die auch die höchsten Stroherträge aufwies, sie würde zum Anbau allseits empfohlen werden können, wenn ihre Spätreife — sie reift etwa 14 Tage nach den anderen Sorten — nicht hinderlich wäre, die Ernte fällt mit dem Beginn der Roggenernte zusammen; auch hat sie sich an manchen Stellen nicht genügend winterfest gezeigt.

Die Edendorfer Mammut und die Almerfelder haben in den beiden Jahren die Rollen getauscht, aber wie schon erwähnt, kann der ungünstige Ertrag in diesem Jahre auf die zu späte Aussaat zurückgeführt werden. Sehr beachtenswert ist die Friedrichswerther von Domänenrat Meyer, die leider in diesem Jahre verunglückte, sie hat aber auch schon in verschiedenen Bezirken Westfalens, wo sie angebaut wurde, hohe Erträge ergeben, ohne den Nachteil der Spätreife der Groninger zu teilen. Mansholts Wintergerste ist jetzt, da Holland gesperrt ist, nicht zu haben, deshalb möchten wir empfehlen, Friedrichswerther zum probeweisen Anbau zu beziehen, die Bestellung müßte aber sehr bald aufgegeben werden, weil sie sonst vergriffen sein würde. S.

Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Winterweide. *)

Von Domänenpächter K. Schneider-Hof Kleeberg.

Der vierte Kriegswinter naht. Mit Sorgen blicken viele Viehzüchter auf ihre Futtervorräte, welche infolge des trockenen Vorsommers fast allerwärts sehr mäßig sind. Viel besser als im Herbst 1915 ist es damit nicht bestellt. Da gilt es, beizeiten auf Aushilfe zu sinnen. Bekommen wir einen gelinden Winter, wie ihn manche erfolgreiche „Wetterpropheten“ voraussagen, dann ist dem Weidewirt geholfen. — Wiederholt habe ich in den „Mitteilungen der D. L. G.“ auf den Nutzen und die Möglichkeiten der Winterweide hingewiesen. Erst vereinzelt haben sich seither Nachahmer gefunden. Nach dem Sprichwort: „Steter Tropfen höhlt den Stein“, wird in dieser Notzeit eine erneute Besprechung der Frage angebracht sein.

Vor allen Dingen sollten alle Viehzüchter ihre Küder und Fohlen so lange als irgend möglich im Herbst und Winter auf der Weide ernähren. Wenn die eingezäunten Dauerweiden und sonstigen Hütungen kahl gefressen sind, dann bieten die Mahwiesen, die Stoppelfleesfelder, Klee- und Grasschläge, Terrabellfelder und dergleichen mehr für das heranwachsende Jungvieh noch soviel Weidenahrung, daß man unter Umständen den ganzen Winter hindurch diese Viehgattung draußen ernähren kann. Die Wiesen haben in diesem Jahr nach dem zweiten Schnitt noch einmal so kräftig ausgetrieben, daß man in Deutschland noch Hunderttausende von Kündern und Fohlen ohne jedes andere Beifutter bis zum Schneefall dort ernähren kann. Ähnlich sieht es mit den anderen genannten Feldern aus.

Seit vielen Jahren lasse ich mein heranwachsendes Jungvieh den ganzen Winter hindurch weiden und

*) Z. B. 1917 S. 25 (Schneider), 1916 S. 527, 540, 561, 603, 1915 S. 518, 538, 580.

habe damit in jeder Hinsicht die besten Erfahrungen gemacht. Sowohl Fohlen als auch Rinder bekommen allmählich einen so dicken Pelz, daß sie gegen alle Anbilden der Witterung gefeit sind. Natürlich dürfen die Tiere nachts nicht in einen warmen Stall eingetrieben werden, weil sie darin infolge ihres warmen Winterkleides zu sehr schwitzen würden. Als Nacht-aufenthalt genügen primitiv hergestellte Schutzhütten oder Scheunenbanen. Die meisten Viehzüchter sind viel zu ängstlich in Bezug auf Abhärtung ihrer Viehbestände. Wenn das Vieh von Jugend auf an die Weide und den nächtlichen Aufenthalt im Freien gewöhnt ist, schadet ihm weder Kälte noch Nässe, noch die Aufnahme von gefrorenem Futter. Man kann Fohlen und Rinder welche den richtigen Winterpelz haben, sogar bei jeder Kälte nachts im Freien auf der Weide lassen. Wenn das Vieh es nicht gewöhnt ist, jeden Abend in den Stall eingetrieben zu werden, wird es denselben auch gar nicht auffuchen. Hier trifft der Ausdruck „Gewohnheitsvieh“ zu. Jeder Weidewirt weiß, daß im Freien überwintertes Jungvieh in der nächsten Weideperiode auf einer guten Weide doppelt und dreifach so viel zunimmt, als verweilichtes Stallvieh. Solange das Vieh durch eine Schneedecke im Winter am Grasfressen verhindert ist, genügt die Durchfütterung mit Futterstroh und etwas Heu. In der Regel fürchtet man, daß durch das kahle Abweiden der Wiesen, Weiden und Futterfelder der nächstjährige Ernteertrag geschädigt wird. Nach langjährigen Beobachtungen möchte ich behaupten, daß das Gegenteil der Fall ist. Jeder praktische Weidewirt weiß zum Beispiel, welcher günstigen Einfluß das Festtreten der Grasnarbe auf den Graswuchs ausübt. In vielen Gegenden müssen die Wiesen und Weiden mit allerschwersten Walzen gewalzt werden, um die Heuernte zu erhöhen. Das Festtreten durch Weidevieh ist jedenfalls billiger. Jeder Wiesenwirt weiß auch, wie schädlich es für die nächstjährige Ernte wirkt, wenn man einen zweiten Grummetschnitt

nicht abmählt. Ich habe im Jahre 1916 von Weidekoppeln, welche den ganzen letzten Winter hindurch mit Jungvieh besetzt waren, und welche in diesem Jahre gemäht werden mußten, vom Hektar 100 dz Heu und Grummet geerntet und außerdem noch eine vorzügliche Nachweide gehabt.

Stoppelflee kann unbesorgt abgeweidet werden, sobald einige Nachfröste über ihn hinweggegangen sind. Da um den 20. Oktober herum bereits überall in Deutschland Fröste eingetreten sind, bringt der Viehautrieb auf Stoppelflee keine Gefahr mehr. Wie sehr die Kleeernte durch das Abhüten des Stoppelflees im Herbst und Winter gefördert wird, weiß jeder praktische Landwirt. Selbstverständlich darf man bei anhaltend nasser Witterung das Vieh nie auf zu kleiner Fläche grasen lassen, damit die Narbe nicht zu sehr zertreten wird.

Auch bei anhaltendem Frostwetter kann das Jungvieh, ohne Schaden zu erleiden, auf der Winterweide bleiben. Der tierische Magen gewöhnt sich leichter, als man allgemein annimmt, an die Aufnahme von gefrorenem Gras. Es ist nur zweckmäßig, nachts immer etwas Futterstroh zu reichen.

Wenn die Winterweide bisher noch so wenig in Aufnahme gekommen ist, so ist daran hauptsächlich das Ungewohnte dieser Überwinterungsmethode schuld. Die Winterweide hängt aufs engste mit der Sommerweide zusammen. Man kann nur Jungvieh dazu verwenden, welches im vorhergehenden Sommer und Herbst geweidet hat. In erster Linie sollten alle Weidewirte einen Anfang mit der Winterweide machen, sofern ihnen genügend Weidegelegenheit auf Wiesen und anderen Futterschlägen zur Verfügung steht. Es könnte dadurch eine Menge mit großen Kosten erworbenes Winterfutter gespart werden, und unsere Viehzucht würde durch Hebung des Gesundheitszustandes außerordentlich gewinnen.

(Aus den „Mitt. der D. L. G.)

Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen

Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorger und zur Fütterung zu belassenden Früchte. *)

Vom 13. November 1917.

Der Bundesrat hat ... verordnet:

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlich verwenden:

I. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat:

1. an Gerste und Hafer insgesamt 2 Kilogramm;
2. an Hülsenfrüchten (Erbsen einschließlich Pelusken, Bohnen, einschließlich Ackerbohnen, Linzen und Saat-

*) Die Mitteilungen des Kriegsernährungsamts fügen zur Bekanntgabe dieser Verordnung folgende Bemerkung hinzu: Die Einschränkung, die den Landwirten mit diesen Festsetzungen auferlegt werden mußte, ist hart und drückend. Aber sie war unvermeidlich, um den ohnedies schon auf das unbedingt erforderliche Maß zurückgesetzten Anforderungen des Heeres Genüge zu tun. Auf die größte Beilehnung der Ablieferungen muß im Interesse des Heeres, das bisher nur mit unzureichenden Mengen versorgt werden konnte, mit allen Mitteln hingewirkt werden.

widen [vicia sativa] insgesamt 1 Kilogramm. Menge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, als Hülsenfrüchte;

II. zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes:

1. an Hafer, einschließlich Gemenge aus Hafer und Gerste, insgesamt folgende Mengen:

- a) für Pferde und Maultiere je 6 Zentner;
- b) für zur Zucht verwendete Zuchtbullen mit Genehmigung des Kommunalverbandes je 2 Zentner;

2. an Hafer, an Gemenge aus Hafer und Gerste oder an Gerste mit Genehmigung des Kommunalverbandes für Zuchtsauen bis zu 45 Pfund bei jedem Wurf und für Eber, die zum Sprunge benutzt werden, je 1/2 Pfund für den Tag.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saat Zwecken und deren Höchstpreise.

§ 1. Im Gebiet des Deutschen Reiches dürfen Saat- und Steckzwiebeln zu Saat Zwecken nur gegen Saatkarte und mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen für Gemüse und Obst (in Preußen der Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst) abgesetzt werden. Die genannten Stellen erlassen die näheren Bestimmungen über die Saatkarte und über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Höchstpreise für Gemüse vom 5. September 1917 (Reichsanzeiger vom 6. September 1917), nach welcher Saatzwiebels bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück nicht unter die Höchstpreise für Zwiebeln fallen, wird aufgehoben und statt dieser Bekanntmachung zu Saatzwiebeln gegen Saatzkarle und mit Genehmigung der zuständigen Stellen abgesetzt werden, dürfen beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

für Saatzwiebeln 18 M.
für Saatzkarle 18 M.

1) längliche und ovale:

Größe I unter 1½ cm Durchmesser . . . 100 M.

Größe II 1½ bis 2 cm Durchmesser . . . 80 M.

Größe III 2 bis 2½ cm Durchmesser . . . 60 M.

2) plattrunde (süddeutsche):

Größe I unter 2 cm Durchmesser . . . 120 M.

Größe II 2 bis 2½ cm Durchmesser . . . 100 M.

Größe III 2½ bis 3 cm Durchmesser . . . 80 M.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Auf einen Antrag des Ausschusses für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperlichkeiten Deutschlands an den Herrn Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamtes auf **Verlängerung des Termins für den Ankauf von Pflanzkartoffeln sowie Sicherstellung der anerkannten Pflanzkartoffeln**

ist ein ablehnender Bescheid erteilt worden mit folgender Begründung:

„Die bis zum 15. November abgeschlossenen Saatzkartoffellieferungsverträge müssen bei Aufstellung des endgültigen Verteilungsplans der Reichskartoffelstelle Anfang Dezember durch Anrechnung berücksichtigt werden; eine Verschiebung des Termins für den Abschluß des Saatzkartoffelvertrages würde daher auch die Aufstellung des Verteilungsplans der Reichskartoffelstelle verzögern.“

Aus den gleichen Gründen vermag ich auch dem dortigen Wünsche, die von den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen anerkannt, aber bis zum 15. November 1917 noch nicht verkauften Pflanzkartoffeln von der Abforderung zu Speisezwecken auszunehmen, nicht stattzugeben. Hinsichtlich der Nachzuchten verbleibt es bei der bewilligten Ausnahme.“

Zur Erhaltung des Zuckerrübenbaues.

Infolge des Dürre- und Ventemangels wird der Zuckerrübenbau nächstes Jahr sehr erheblich eingeschränkt werden müssen, so daß großer Zuckermangel bevorsteht. Da die Zuckerrübe doppelt so viel Nährstoffe pro Flächeneinheit erzeugt, als Kartoffeln und dreimal soviel als Brotkorn, ist im Interesse der allgemeinen Volksernährung dringend geboten, den Versuch zu machen, den Zuckerrübenbau zu erhalten.

Diesbezüglich richtete die Vereinigung zur Hebung des Zuckerverbrauchs, v. B., zugleich Vertretung der Interessen des Zuckerrübenbaues, an den Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamtes eine Eingabe, in der Vorschläge gemacht werden wegen verbesserter Zuteilung des Rübenabganges an die landwirtschaftlichen Betriebe, sowie ebenfalls wegen verbesserter Maßnahmen bei Zuteilung der Gefangenen und bei den Beurlaubungen, ferner wird um richtig bemessenen Preis für Zuckerrüben und Zucker gebeten und um Erleichterung der Futterration für schwerarbeitende Pferde und Zugochsen.

Es wird beantragt, den Preis für Zuckerrüben auf M. 3,50 pr. Btr. für nächstes Jahr zu erhöhen.

Verfüttern von Zuckerrüben.

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung ordnet folgendes an:

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (M. G. Bl. S. 914) **dürfen Zuckerrüben nicht verfüttert werden.** Zuwiderhandlungen werden nach § 32 Abs. 1 Ziffer 1 der gleichen Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden ist die Befugnis beigelegt, im Einzelfall Ausnahmen von der Verfütterungsverbot zuzulassen. Ich übertrage diese Befugnisse für die Landkreise auf die Landräte, für die Stadtkreise auf die Gemeindevorstände (Magistrate, Bürgermeister). Dabei ordne ich an, daß ein Verfüttern von Zuckerrüben nur für die eigene Wirtschaft des Anbauers und auch hier lediglich dann erlaubt werden darf, wenn der Transport der Zuckerrüben nach Lage der Verhältnisse auf keine Weise möglich ist oder völlig unwirtschaftlich erscheint und demgemäß die Verderbtsgefahr für die Zuckerrüben nur durch Verfütterung abgewendet werden kann. Die Erlaubnis muß schriftlich nachgesucht und erteilt werden. Die Menge der zur Verfütterung freigegebenen Zuckerrüben ist im Erlaubnisschein zu bezeichnen.

Die Landräte und Gemeindevorstände der Stadtkreise haben ein: Nachweisung zu führen, aus der ersichtlich sein muß, welchen Personen eine Verfütterung von Zuckerrüben gestattet ist, in welcher Gemeinde diese Personen ihren Wohnsitz haben und welche Menge von Zuckerrüben verfüttert werden darf. Die Nachweisungen sind dem Landes- und zudem zum 15. Dezember 1917 einzureichen. Fehlen sind nicht erforderlich.

Ich mache den Behörden die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht. Die Ernte an Zuckerrüben ist nach den vorliegenden Meldungen in manchen Gegenden wenig günstig ausgefallen. Ein gewisser Ausgleich wird zwar durch den verhältnismäßig hohen Gehalt der Rüben an Zucker geschaffen. Eine allgemeinere Verfütterung von Zuckerrüben, wie sie wegen der Futtermittelnot zu befürchten ist, würde aber die Zuckererzeugung im neuen Wirtschaftsjahre ernstlich gefährden und muß unbedingt verhütet werden. Eine Einschränkung der Verfütterungserlaubnis gegenüber dem Vorjahre war daher notwendig. Mangel an Futter, Transportwierigkeiten und Ausdehnung der Rübenanbauläche im Vergleich zum Vorjahre begründen unter keinen Umständen die Zulassung der Verfütterung von Zuckerrüben. Die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 28. September 1916 über das Verfüttern von Zuckerrüben hat in diesem Jahre keine Geltung mehr.

Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 1114. V. J. 1916, S. 524.)

Vom 15. November 1917.

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Die Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) wird wie folgt abgeändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Rübenverarbeitende Zuckerrübenfabriken dürfen von den zuckerhaltigen Futtermitteln, die sie im Betriebsjahr 1917/18 herstellen, an die rübenliefernden Landwirte höchstens zurückliefern:

a) 85 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden nassen Schnitzel in Form von nassen Schnitzeln oder die entsprechende Menge in Form von Trockenschnitzeln oder Melasse-schnitzeln oder 50 vom Hundert des Gesamtgewichts der anfallenden Zuckerschnitzel (Steffensche Brähschnitzel),

wobei ein Teil Trockenschnitzel oder Melassechnitzel mindestens zehn Teilen nasser Schnitzel gleichzusetzen ist;

- b) Rohzuckerelasse im Gesamtgewichte von einem Fünftel vom Hundert der gelieferten Rüben; die Melasse kann als Melasse oder angetrocknet an Schnitzel geliefert werden; im letzteren Falle dürfen entsprechend mehr Melassechnitzel, als nach a zulässig, zurückgeliefert werden.

2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält unter Streichung des Schlüsselpunktes folgenden Zusatz: „und Rohzuckerelasse“.

4. Im § 3 Abs. 2 Satz 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen: „und Rohzuckerelasse“.

5. Im § 4 Abs. 2 wird nach „besitzen“ eingefügt: „auf Verlangen der Bezugsvereinigung vor anderen“.

6. Im § 4 Abs. 3 Nr. 2 ist hinter dem Worte „Schnitzel“ einzufügen: „und Rohzuckerelasse“.

7. Hinter § 4 ist als § 4a folgende Vorschrift einzufügen:

Die Zuckerfabriken haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen eine steueramtliche Bescheinigung über die von ihnen verarbeiteten Rüben und die daraus gewonnene Melasse einzureichen. Sie sind verpflichtet, der Bezugsvereinigung auf Verlangen die zur Feststellung der Menge der abzuliefernden Futtermittel erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Menge der Rohzuckerelasse, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 an die Landwirte geliefert werden darf, ist am Schlusse jedes Kalendermonats aus der Menge der jeweils verarbeiteten Rüben zu errechnen.

8. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat dem Eigentümer für die von ihr abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Dieser Preis darf folgende Beträge nicht übersteigen:

für nasse Schnitzel	0,80 M.	für 50 kg
„ gefäuerte Schnitzel Januar/März-		
Lieferung	0,95	„ 50 „
„ spätere Lieferung	1,05	„ 50 „
„ Trockenschnitzel oder Melassechnitzel		
ohne Saft	12,00	„ 50 „
„ Zuckerschnitzel nach dem Steffenschen		
Brühverfahren ohne Saft	15,00	„ 50 „
„ Melasse mit einem Zuckergehalt von		
50 vom Hundert	7,50	„ 50 „

Die Preise für zuckerhaltige Futtermittel anderer Art und die Saftpreise kann der Reichskanzler festsetzen. Für zuckerhaltige Futtermittel aus der Ernte 1916 bleiben die bisherigen Preise in Geltung. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß für Melasse, die aus nach dem 30. September 1917 verarbeiteten Rohzucker alter Ernte gewonnen ist, der neue Preis maßgebend ist.

9. Im § 6 Abs. 2 ist hinter Satz 1 einzufügen: Anträge auf schiedsgerichtliche Entscheidung sind nur innerhalb dreier Monate nach Lieferung zulässig.

10. Im § 18 Abs. 1 Nr. 2 ist hinter dem Worte „erstattet“ einzufügen:

oder wer den ihm nach § 4a obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Verordnung über Rohzucker und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom 2. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) und die Verordnung über die Preise für zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1120) außer Kraft.

Verteilung des vorhandenen künstlichen Düngers im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Da dieser Gegenstand noch nicht genügend bekannt zu sein scheint, so seien in Ergänzung der kurzen Veröffentlichung in Heft 42 S. 474 die bezüglichen ausführlichen Ausführungen des Kriegsernährungsamtes mitgeteilt.

„Da die Durchführung einer behördlichen Verteilung der künstlichen Düngemittel als unwirtschaftlich angesehen wird, wurde teils aus eigener Initiative, teils auf Ver-

anlassung des Kriegsernährungsamtes die Zuteilung seitens der Hauptproduzenten nach Maßgabe der Lieferungen in früheren Perioden vorgenommen. Da es nicht möglich ist, den Bedarf der Landwirtschaft in vollem Umfange zu decken, erscheint es am wirtschaftlichsten, wenn in dieser Weise wenigstens denjenigen Betrieben künstliche Düngemittel zugeführt werden, die solche bereits in früheren Zeiten verbraucht haben. Da sich verschiedene Produzenten von schwefelsaurem Ammoniak nicht dazu verstanden, ähnliche Grundsätze bei der Verteilung ihrer Produktion zu befolgen, wurde der Absatz von schwefelsaurem Ammoniak einer behördlichen Regelung unterworfen, indem durch die Verordnung vom 18. Mai 1917 (R. G. Bl. 427) der Absatz nur mit Genehmigung der Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger, Berlin W. 8, Behrenstraße 34/35, gestattet ist. Durch die Ueberwachungsstelle wurden die Produzenten veranlaßt, die Verteilung ihrer Produktion auf Grundlage der Bezüge in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 vorzunehmen. Als Stichtag wurde das erste Kriegsjahr und nicht etwa ein Friedensjahr gewählt, weil es notwendig erschien, die Verbraucher ausländischer Waren Bezüge nicht vollkommen auszuschließen. Es wurde ferner die Möglichkeit gelassen, daß durch die Düngerefabriken ein Ausgleich zugunsten solcher Abnehmer geschaffen wird, die infolge der Kriegsverhältnisse in der Stichtagszeit Ammoniak nicht bezogen haben, aber zu der regelmäßigen Friedenswirtschaft gehören. Ferner können bei der Verteilung von Ammoniaksuperphosphat die Bezüge von Superphosphat mit berücksichtigt werden, da solches in reiner Form kaum erhältlich ist. Durch diese Regelung des Absatzes ist die mißverständliche Auffassung hervorgerufen worden, daß eine regelrechte Verteilung durch die Ueberwachungsstelle vorgenommen sei. Dies ist nicht geschehen, insbesondere auch deshalb nicht, weil die zur Verfügung stehende Menge nicht erlaubte, einen Ausgleich zugunsten aller der Abnehmer zu schaffen, die von ihren früheren Abnehmern jetzt nichts mehr erhalten können, weil die betreffenden Produktionen für Zwecke der Heeresverwaltung herangezogen werden mußten. Ungleichheiten in der zur Verteilung kommenden Quote sind die natürliche Folge.

Es ist bis jetzt nicht möglich gewesen, einen Ausgleich zu schaffen zugunsten der Abnehmer der Gasanstalten, die schwefelsaures Ammoniak für Düngemittelzwecke nicht mehr herstellen, oder von solchen Kokereien, die in derselben Lage sind. Durch die Verordnung über Ammoniakdünger ist nur gegenüber den Herstellern von Ammoniakdüngern eine gezielte Handhabung gegeben. Die erforderliche Absatzgenehmigung ist jedoch jeweils nur unter der Bedingung erteilt worden, daß die Abgabe nicht an irgend welche Gegenlieferungen oder Abnahme anderer Waren geknüpft wird und daß weiterhin die Unterverteilung nach denselben Gesichtspunkten erfolgt. Den Düngemittelhändlern ist die vertragliche Verpflichtung auferlegt worden, bei der Verteilung grundsätzlich die Bezüge in der Zeit vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1915 unter Berücksichtigung des verringerten Absatzes, sowie der damaligen Bezüge zu betonen. Infolgedessen besteht eine Verpflichtung der Lieferung einer anteilmäßigen Quote im Laufe des Wirtschaftsjahres, wenn nicht etwa die zuzuteilende Quote so gering sein sollte, daß eine Versendung unter den heutigen Frachtkonverhältnissen nicht angängig ist. Ferner muß es den Firmen in den einzelnen Fällen überlassen bleiben, ob sie die Zuteilung im Herbst oder im Frühjahr vornehmen wollen, da es nicht in allen Fällen durchführbar sein wird, bei einem Herbst- und Frühlingsbezug im Herbst und im Frühjahr eine bestimmte Quote zu liefern. Wenn Landwirte inzwischen mit anderen Firmen Geschäftsverbindungen angeknüpft haben, von denen sie infolge der Regelung des Ammoniakabsatzes Ammoniak jetzt nicht erhalten können, so wird ihnen trotz der veränderten Geschäftslage ein Bezug bei der Firma möglich sein, die im Wirtschaftsjahr 1914/15 geliefert hat.

da der betreffenden Firma die Verpflichtung auferlegt ist, die Verteilung auf Grund der Bezüge im Jahre 1914/15 vorzunehmen. Eine gleichartige Regelung ist hinsichtlich des Abzuges der übrigen Düngemittel nicht erfolgt.

In Anbetracht des Mangels, der auch an **Thomasmehl** herrscht, haben sich die Thomaspophosphatfabriken veranlaßt gesehen, die Zuteilung ebenfalls nur nach Maßgabe eines bestimmten Schlüssels vorzunehmen. Überwiegend wurde das Jahr 1913, sowie die erste Hälfte des Jahres 1916 zur Grundlage der Bezüge gemacht. Bei der Verteilung von Thomasmehl durch die Bezugsvereinigung wurde ebenfalls das Jahr 1913 zugrunde gelegt. Es wird auch hier die Verpflichtung vereinbart, nur die früheren Bezüge zu berücksichtigen.

Superphosphat in reiner Form ist fast nicht erhältlich. Es ist jedoch den Herstellern von Mischungen die Möglichkeit gegeben, bei der Verteilung von Ammoniaksuperphosphat die früheren Bezüge von Superphosphat zu berücksichtigen.

Ferner wird seitens der Bezugsvereinigung bei der Verteilung von Thomasmehl diesem Umstand insofern Rechnung getragen, als diejenigen Bezüge, die früher reines Superphosphat erhalten haben und solches nicht mehr erhalten können, bei der Verteilung von Thomasmehl mit berücksichtigt werden können.

Eine Regelung des Abzuges von **Kaliumdüngemittel** ist lediglich in der Weise erfolgt, als die Hälfte der aus den Reichswerken stammenden Produktion an die landwirtschaftliche Handelsbank abgesetzt wird, durch die die Genossenschaften einerseits und der Handel andererseits versorgt werden.

Ähnliche Grundsätze, wie sie hinsichtlich des Ammoniaks und Thomasmehls bestehen, gelten nicht für die Zuteilung von Kaliumdüngemitteln.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Zugrundelegung einer bestimmten Stützzeit schon immer zu gewissen Härten führen muß. Diese Härten werden sich vollkommen jedoch nie vermeiden lassen. Insbesondere wird es auch nicht möglich sein, Meliorationen durch erhöhte Gabe von künstlichen Düngemitteln vorzunehmen, da in allen Düngemitteln, mit Ausnahme von Kali, Mangel herrscht. Es ist nicht möglich, den Verbrauch zu steigern, ja, es ist nicht einmal möglich, den früheren Bedarf auch nur einigermaßen zu decken. Dies gilt auch hinsichtlich der Wirtschaften, die im Kriege in andere Hände übergegangen sind. Diesen Betrieben wird der Bezug künstlicher Düngemittel nur nach Maßgabe der früheren Bezüge auf dem betreffenden Gute möglich sein und nach Maßgabe der Bezüge, die der betreffende Vorbesitzer erhalten hat.

Aufhebung der Beschränkung im Pferdehandel.

Das k. k. Generalkommando VIII. K. u. K. teilt der Landwirtschaftskammer mit:

1. „Die Verfügung des k. k. Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 16. 8. 16, Abt. Ia Nr. 1430 M. bezw. vom 25. 3. 17 Ia Pf. 4052, betr. Einschränkungen im Pferdehandel, wird mit dem 11. November d. J. aufgehoben.“

2. Von dem genannten Tage ab wird der Handel mit Pferden innerhalb des Bereiches der preußischen Pferdewerwaltung mit folgenden Einschränkungen freigegeben:

In denjenigen Kreisen, Polizeibezirken pp., in denen Pferde-Vormusterungen bezw. Pferde-Aushebungen angeordnet sind, ist vom Tage der Bekanntmachung bis zur Beendigung der Vormusterung bezw. Aushebung für alle 5-jährigen und älteren Pferde jeglicher Besitzwechsel verboten. Nur diejenigen Pferde bezeichneten Alters dürfen nach beendeten Vormusterungen frei gehandelt werden, deren Eigentümer sich im Besitze eines von der Vormusterungskommission ausgestellten Ausweises befinden, aus dem zu ersehen ist, daß das Pferd, da nicht kriegsbrauchbar, verkauft werden darf.

Das Besitzwechsel-Verbot ist jedesmal räumlich und zeitlich auf den betr. Kreis pp. beschränkt, in dem Musterungen

bezw. Aushebungen stattfinden. Ich erlaube die Heeren Landräte pp., jedesmal beide Termine — Beginn und Aufhebung des Besitzwechselverbotes — genau festzulegen und rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

3. Sollten ausnahmsweise besondere Verhältnisse Verläufe entgegen den unter 2 festgelegten Vorschriften notwendig machen, so ist hierzu unter Vorlage eines begründeten und von der Ortsbehörde begutachteten Antrages die Genehmigung des k. k. Generalkommandos erforderlich.“

Eine Viehzählung

ist für den 1. Dezember 1917 vom Bundesrat angeordnet nach abgeändertem Muster. Sie hat als Grundlage für kriegswirtschaftliche Maßnahmen, die auch dem Durchhalten der Viehbestände dienen sollen, große Bedeutung. Genaue Ausfüllung der Vordrucke ist daher Pflicht.

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Bei Rückgabe eines Pachtgutes nach Kriegsausbruch ist der Wert des Inventars nach Kriegspreisen zu berechnen.

sk. (Nachdr. verb.) Ein im Jahre 1886 übernommenes Pachtgut mußte infolge Kündigung des Verpächters im Juni 1915 zurückgegeben werden. Nach dem Vertrag sollte das Inventar zum Schätzungswerte zurückgewährt werden. Da nun die Preise, namentlich für den Pferdebestand, nach Kriegsausbruch ganz bedeutend gestiegen waren, ergab die Schätzung einen sehr erheblich höheren Betrag, als im Jahre 1886. Infolge dessen verlangte der Pächter nicht nur die jenerzeit hinterlegten 28 230 M. zurück, sondern außerdem die Bezahlung eines weiteren, den Unterschied ausmachenden Betrages von 25 600 M. Die Gerichte (Landgericht Berlin, Kammergericht und Reichsgericht) erklärten den Anspruch des Pächters für berechtigt. In seiner Entscheidung zugrunde legte das Reichsgericht (Urteil vom 18. September 1917, Aktenzeichen: III. 119/17) aus:

Wenn die Revision sagt, es sei nicht einzusehen, weshalb dem Pächter bei der Abgabe des Inventars eine plötzliche ungeheure Preiserhöhung zugute kommen sollte, so stehen der Nutzung des Pächters doch auch Schäden und Aufwendungen bezüglich des Inventars gegenüber, die er tragen muß. Insbesondere ist hervorzuheben, daß das hier in Frage stehende lebende Inventar im Jahre 1915 nicht mehr aus den Stücken bestand, die im Jahre 1886 vorhanden waren. Der Pächter mußte für die abgehenden Stücke Ersatz beschaffen und der inzwischen eingetretenen Preiserhöhung entsprechend höhere Preise anlegen. Ob im vorliegenden Falle Ersatzstücke zu Kriegspreisen angeschafft worden waren, kann für die Entscheidung der grundsätzlichen Frage, ob die durch den Krieg geschaffene Preislage zugunsten des Pächters zu berücksichtigen ist, nicht maßgebend sein. Diese Preislage nicht gelten zu lassen, ließe sich höchstens dann rechtfertigen, wenn eine durch besondere Preiserhöhung hervorgerufene, nur vorübergehende Erhöhung der Preise in Frage stünde. Dafür bietet aber der Sachverhalt keinen Anhaltspunkt. Das Berufungsgericht selbst spricht seine Überzeugung dahin aus, daß es sich um Folgen des Krieges handle, die noch lange nach Friedensschluß andauern, vielleicht auch bleiben werden. Diese Annahme ist richtig, unangreifbar. (Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 44—46 000 M.)

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Tierische Schädlinge im Jahre 1917.

LKH. Zu den unerwünschten Begleitererscheinungen heißer, niederschlagsreicher Sommer gehört das massenhafte Auftreten tierischer Schädlinge. Die warme Witterung begünstigt die Jugendentwicklung derselben in hohem Grade. Die Sterblichkeitsziffer

ist gegenüber regenreichen Jahren, in denen die meisten Individuen zugrunde gehen, eine sehr geringe. Diese Wahrnehmung konnte im vergangenen Sommer bestätigt werden. So z. B. blieben die meisten Mäuse der Mäuse am Leben; die Folge davon ist, daß wir in diesem Herbst und im kommenden Frühjahr mit einer Mäusegefahr rechnen müssen. Die Abwehr- und Bekämpfungsmittel sind zu bekannt, als daß sie hier erörtert werden brauchen. *)

Eine weitere Wahrnehmung ist das massenhafte Auftreten der Wintersaateule auf den Kartoffelfeldern. Die Kartoffel ist den einzelnen Gegenden durch Frost so stark beschädigt worden, daß fast sämtliche Knollen in Mitteleuropa gezogen wurden. Wahrscheinlich sind durch die Trockenheit im Frühjahr und Sommer andere, für die Wintersaateule dienliche Nährpflanzen verlorengegangen, so daß sie gezwungen war, an die saftigen Knollen zu gehen. Die gleiche Erscheinung ist bereits in dem trockenen Jahre 1915 festgestellt worden.

Anlässlich der Saatenanerkennung in Ostfriesland konnte ich das starke Auftreten der Erbsenwickler beobachten. Die Weibchen beider Arten (Mehrfarbiger Erbsenwickler *Grapholita*, Mohnfarbiger Erbsenwickler *Grapholita dorsana*) legen zur Zeit der Erbsenblüte ihre Eier an die Blüten und jungen Hülsen der Erbsen. Die daraus entstehenden Räubchen fressen die grünen und zur Blühzeit an und verunreinigen das Innere der Hülse. Die Hülse öffnet sich dann frühzeitig und die kleinen Raupen kriechen in den Boden, spinnen sich ein, überwintern dort. Damit die Tiere nicht im Frühjahr an die Oberfläche gelangen können, muß man im Herbst recht tief umpflügen. Ferner empfiehlt es sich, die Erbsen frühzeitig zu säen, damit sie schnell und gleichmäßig und dadurch dem Befall durch den Erbsenwickler entgehen. *)

Die Frage

Kartoffelsteckling oder Kartoffelknollen

Im Frühjahr bei der Aussaat der Kartoffeln eine Frage, die sich stellt. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover hat auf ihrem Versuchsfelde in Boppnburg diese Frage zu lösen versucht. Als Versuchsorten dienten „Nusi Nieren“ und „Viktor“. Ein kleingartenmäßiger Versuch mit der Sorte „Viktor“ ergab mit Stecklingen auf den Morgen berechnet 90 Zentner Knollen. Bei den selbstmächtigen Versuchen brachten:

„Nusi Nieren“ (Knollen)	117½ Ztr. pro Morgen
„Viktor“ (Stecklinge)	57½ „ „ „
„Viktor“ (Knollen)	115½ „ „ „
„Viktor“ (Stecklinge)	43½ „ „ „

Aus den Versuchsergebnissen darf man den Schluss ziehen, daß die Kartoffelstecklingskultur überall dort angebracht ist, wo man die Stecklinge in richtiger Weise hegen und pflegen kann. Es eignet sich diese Kultur also in erster Linie für den kleinen Anbauer, den Hausgartenbesitzer oder Schrebergärtner, die durch dieses Verfahren das mangelnde Kartoffelsaatgut strecken können.

Beim Anbau im großen, wo eine so eingehende Pflege nicht möglich ist, empfiehlt sich die Knollensaat schon aus dem Grunde, weil ihm die Stecklingsaat viel zu teuer käme.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Landwirtschaftlicher Kreisverein Minden.

Nach längerer Pause fand am 13. November unter Vorsitz des Gutsherrn Beerhoff-Widweide wieder eine Sitzung des landwirtschaftlichen Kreisvereins statt, in welcher Zuchtsinspektor Schröder aus Münster einen Vortrag hielt über das Thema: „Wie bringen wir unsere Viehbestände durch den Winter?“ Wir entnehmen diesem Vortrag folgendes:

*) Z. B. 1911 S. 175.

Es kommt darauf an, möglichst viel Vieh durch den Winter zu retten. Glücklicherweise ist die Güte des Rauhfutters dieses Jahr viel besser als im Vorjahre, weil es besser geerntet wurde. Terradella und Spörgel sind auf leichtem Boden sehr gut geraten, während die Steckrüben- und Stoppelrüben zu wünschen übrig läßt; doch wurde hier ein Ausgleich geschaffen durch den sehr guten Ausfall der Runkelrüben. Hohe Leistungen sind mit den vorhandenen Futtermitteln nicht zu erzielen, da es an Kraftfutter fehlt, sie ermöglichen uns aber ein Durchhalten. Die erste Bedingung hierfür ist die gründliche Ausnutzung aller vorhandenen Futterquellen. Der **Weidegang** ist möglichst lange auszuweiten, denn man erreicht dadurch eine Steigerung der Milchproduktion und spart zugleich wesentlich an dem eingetreteten Winterfutter. Die 1½-2-jährigen Rinder sind sehr abgehärtet, können daher auch nachts noch ruhig auf der Weide bleiben. Vermöge des kräftigen Unterbaars dringt der Regen nicht durch bis zur Haut, sondern läuft oben ab, kann ihnen also nichts anhaben; außerdem sind sie gegen Kälte durch das unter der Haut befindliche Fettgewebe geschützt. Wenn den Tieren auf der Weide noch genügend Futter zur Verfügung steht, kann man sogar zur Winterweide übergehen. Diese Weiden dürfen aber nicht zu nah und nicht zu klein sein. Durch die Winterweide erreicht man 1. die höchste Ausnutzung der Weide, 2. die billigste Aufzucht und 3. die Abhärtung des Zuchtviehes; man macht es widerstandsfähig gegen die Seuchen, was von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Tritt Schneefall ein, so ist den Tieren Haferstroh und Heu in den Winterstall zu bringen. Bei den Kälbern darf nicht an Futter gespart werden, denn das würde sich schwer rächen.

Von dem Herbstfutter darf nichts umkommen. Der **Ueberfluß**, der zurzeit nicht verwendet werden kann (Steckrüben, Runkelblätter usw.) ist einzusäuen und bildet dann ein gutes Nebenfutter für den Winter. Terradella ist nicht zur Gründüngung unterzupflügen, sondern muß als wertvolle eiweißhaltige Pflanze verfüttert werden. Die Stickstoffanreicherung des Bodens wird auch schon durch die Wurzelrückstände dieser Pflanze erreicht. Der Spörgel ist wohl unser bestes Milchviehfutter; der Ueberfluß ist ebenfalls in Sauerfutter umzuwandeln. Eine gute Beihilfe zur Viehfütterung im Herbst liefert auch der Stoppelklee; das Abmähen schadet ihm, dagegen verträgt er sehr gut das Abweiden. Das ganze Rauhfutter (Stroh, Heu) ist zu häckseln, dann kommt man weiter damit, es wird dann auch besser ausgenutzt. In kleinen Wirtschaften liegt außerdem die Möglichkeit vor, einen Teil des Rauhfutters zu dämpfen, wodurch sein Futterwert noch erhöht wird. Die ganzen Rübenvorräte müssen, soweit sie nicht von der Heeresverwaltung mit Beschlag belegt sind, in der eigenen Wirtschaft verfüttert werden; ein Verfall ist nicht ratsam, denn da es an eiweißhaltigem Futter fehlt, nehmen die Tiere viel mehr Rüben und dergl. auf. Es ist unbedingt erforderlich, einen **Futterplan** aufzustellen, sonst tritt leicht der Fall ein, daß das zur Verfügung stehende Futter womöglich schon im März zur Reife geht, was eine böse Sache sein würde, da ein Zulauf nicht möglich ist. Soweit es sich unter den obwaltenden Verhältnissen durchführen läßt, soll bei der Fütterung die Leistung der Tiere berücksichtigt werden. Letztere kann man auch erhöhen durch gute Haltung und Pflege der Tiere, bei der die Reinhaltung eine große Rolle spielt. In den Kuhställen soll eine gleichmäßige Temperatur von etwa 12 Grad Celsius herrschen; die Rinder brauchen nicht so warm zu stehen. Am Schluß seiner Ausführungen wies der Vortragende darauf hin, daß der Wirtschaftskrieg nach dem hoffentlich bald eintretenden militärischen Endsiege noch nicht beendet sei; die Landwirte müßten sich daher wappnen und alle Kraft sammeln, um sich durchzusetzen.

Nachdem Herr Schröder der Dank der Versammlung für den lehrreichen und sehr zeitgemäßen Vortrag zum Ausdruck gebracht worden war, wurde in der sich anschließenden Besprechung nach eingehender Beratung einstimmig beschlossen, beim Kreis-Ausschuß zu beantragen, den Milchpreis auf 30 Pfennige für das Liter (ab Stall) festzusetzen und auch den Butterpreis entsprechend zu erhöhen, damit die Produktionskosten einigermaßen gedeckt und die Milch- und Butterpreise mit den z. B. in Bielefeld und Dortmund gezahlten Preise mehr als bisher in Einklang gebracht werden.

Schließlich regte Mitterautspächter Lippoldes-Haddenhausen noch an, die **Besitzer von Stuten der westfälischen Edelzucht** möchten sich zur besseren Erreichung des anzustrebenden Zieles in ähnlicher Weise **zusammenschließen**, wie es die Kaltblutzüchter unseres Kreises bereits getan haben, was sehr zu empfehlen sei. Die Weiterberatung dieser Angelegenheit soll in der Dezember-Versammlung erfolgen.

Für die Hausfrau.

Organisation der Landfrauen in Westfalen.

Aus einer erneuten Beschlussfassung des Vorstandes der westfälischen Landwirtschaftskammer ergibt sich, daß die frühere ablehnende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer gegenüber dem Landesverbande der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine im Hinblick auf den von ihm beabsichtigten Anschluß an den Bund Deutscher Frauenvereine aufrecht erhalten bleibt und ein Bedürfnis zur Errichtung neuer landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine allgemein in der Provinz nicht vorliegt. Vielmehr will die Landwirtschaftskammer selbst den Ausgleich zwischen Land und Stadt mit Hilfe der Vereine, des katholischen Frauenbundes, der Westfälischen Frauenhilfe und des Vaterländischen Frauenvereins, insbesondere durch Einrichtung von Sammelstellen für landwirtschaftliche Erzeugnisse herbeizuführen suchen. Im Hinblick auf die Kriegszeit scheint eine zeitige Zurechtstellung der auf Erhaltung der Frau abzielenden Bestrebungen hinter den Fragen des Nahrungsmittelgleiches be-
rechtigt.

Die Landwirtschaftskammer wird ferner eine provinzielle Zentralstelle bilden, welche die Vermittlung zwischen den Vereinen und den Bedarfsgemeinden zu übernehmen und erregend und ausgleichend zu wirken haben wird und sich an die „Zentrale Deutscher Landfrauen“ in Berlin anschließen soll. Sollten sich in Westfalen aus sich heraus landwirtschaftliche Hausfrauenvereine neu bilden, so würde einem unmittelbaren Anschluß dieser Vereine an die Landwirtschaftskammer bzw. die von ihr zu bildende Zentralstelle nichts entgegenstehen, wenn jene Vereine erklären, sich nicht dem Landesverbande Deutscher Hausfrauenvereine, oder unmittelbar dem Bunde Deutscher Frauenvereine anschließen zu wollen.

nk. Aufbewahrung der Kohlgemüse im Keller.

Mit den letzten Herbstmonaten beginnt auch die Ernte der meisten Kohlgemüse und somit auch die Einfestigung für die gemüßreichen Wintermonate. Für gewöhnlich werden sie auf Latengestelle gelagert aufbewahrt, doch hat diese Art die große Unannehmlichkeit, daß die Kraut- und Kohlköpfe vom langen Liegen auf ein und derselben Stelle Druckstellen bekommen, die mit der Zeit zu faulen beginnen, so daß schließlich, wenn nicht rechtzeitig genug bemerkt, die Fäulnis auf den ganzen Kopf übergreift. Um vor solchen Verlusten, die in einer Zeit des Mangels doppelt fühlbar werden, bewahrt zu bleiben, hebe man das Kohlgemüse liegend auf. Dazu kerbt man den „Stunk“ mit einem scharfen Messer rillenartig ein, befestigt daran einen starken Bindfaden, den man zu einer Schlinge knüpft, an der man dann das Gemüse aufhängt. Als Haltepunkt dient eine kräftige Latte, die auf eisernen Trägern ruht, die an der Wand angeschlagen wurden. In die Latte, auch Stange, oder Brett, werden eine Anzahl runder Haken eingeschraubt, an denen dann das Gemüse aufgehängt wird, ohne sich gegenseitig zu berühren. Auf diese Weise wird auch eine bessere Kontrolle des Gemüses ermöglicht. (Nachdr. verb.) W. M.

Fragekasten.

Anfragen ohne Namensunterkunft können von der Schriftleitung grundsätzlich nicht beantwortet werden. Selbstredend werden die Anfragen vertraulich behandelt. Die erteilte Auskunft wird als rechtliche Haftung nicht übernommen.

Frage 108. (Röhrenentwässerung.) Es wird behauptet, bei einer Drainage über einen Hügel müßte das Saugrohr in der Wasserseide unterbrochen werden, da es sonst die saugende Wirkung nicht beibehalte. Ist dem so, oder kann man ohne Unterbrechung die Rohre durchlegen?

Antwort: Selbstverständlich werden in einem technisch richtigen Drainageprojekte die Saugstränge niemals durch

eine Wasserseide geführt, sondern es wird die Lage des Saugdrains durch geschickte Anordnung der Systeme, die sich nach Höhenlage des Geländes richten, so daß die Sammel in den Talen mit relativ größtem Gefälle und die Saugdrains längs oder quer zu den Hängen in diese geführt werden, angeordnet. Die Systeme des Drainageprojektes werden also durch die Wasserseiden bedingt, und wird auf diese Weise ein Durchschneiden der Wasserseiden mit den Saugsträngen vermieden. Im übrigen ist zum guten Funktionieren einer Drainage immer ein Fachmann hinzuzuziehen, der nach spezieller Aufnahme des Geländes die Lage der Drainstränge projektmäßig bestimmt, da diese natürlich nach Gestaltung des Geländes immer wechseln, und können Ausnahmen für Einzelfälle, die von der allgemeinen Regel abweichen, nicht im allgemeinen bestimmt werden, sondern es ist von Fall zu Fall nach spezieller Aufnahme des jedesmaligen Terrains zu entscheiden. W. V.

Frage 109. Für welche Fruchtarten verwende ich am zweckmäßigsten schwefelsaures Kali? A. Sch.

Büchersthan.

Verzeichnis empfehlenswerter landwirtschaftlicher Bücher aus dem Verlage von Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstr. 10 u. 11.

Die Verlagsbuchhandlung sendet dieses Verzeichnis, das auch eine Auswahl zu Weihnachtsgeschenken geeigneter Schriften bietet, jedem, der darum ersucht, kostenlos zu.

Die Reichsgetreideordnung 1917 nebst Nachtrags- und Ergänzungsverordnungen, erläutert von H. Scheerbarth, Gerichtsassessor, Syndikus der Centralgenossenschaft usw. 144 S. gr. 8° 1917. Verlag v. Otto Thiels, Halle a. S. Preis 2 Mk.

Die vorliegende neue Ausgabe enthält nach einer einleitenden zusammenfassenden Erläuterung der Reichsgetreideordnung und der ergänzenden Verordnungen den Text dieser Verordnungen bei der Reichsgetreideordnung mit kurzen Anmerkungen (auch aus der preuß. Ausführungsanweisung), außerdem eine Anleitung zur Führung der Wirtschaftskarte, einer Anzahl von Ausführungsanweisungen anderer Bundesstaaten usw. Für Landwirte und Behörden, welche mit der Ausführung obiger Verordnungen zu tun haben, kann die Schrift bestens empfohlen werden.

Das Werk „Anweisung für Domänenbauern“ herausgegeben vom Königlich Preussischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,

ist in erster Linie für die Baubeamten bestimmt, da es die Behandlung von Bauentwürfen und Bauausführungen der landwirtschaftlichen Bauten betrifft. An der Hand der erlassenen Vorschriften, Kritiken und Erfahrungen soll eine Einheitlichkeit bei den Entwürfen für die Domänen erzielt werden. Es werden daher in dem Werke mit 39 Tafeln eine Reihe feststehender und bewährter Grundrisse und Details gegeben, wie sie die einzelnen auf jedem größeren Gute erforderlichen Baulichkeiten erfordern. Für unsere westlichen Provinzen Westfalen und Rheinland kommen die gegebenen Grundrisse weniger in Betracht, da die Bewirtschaftung der Höfe, die bodenständige Bauart in den verschiedenen Bezirken sowie das zur Verfügung stehende Baumaterial eine gegen die großen königlichen Domänen abweichende Bauart bedingt.

Immerhin sind eine Menge ausgeführter praktische Biele in den Details und in den bautechnischen Einzelheiten von besonderem Wert und von jedem Techniker, der sich mit landwirtschaftlichen Bauten befaßt, besonders zu beachten. Das Werk (Verlag von Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstr. 10, Preis 7,50 Mark) ist daher für Techniker empfehlenswert.

Der Direktor des Bauamts des Westfälischen Bauernvereins, G. F. K. Königlich Baurat.

Das neue Preussische Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 nebst Landes-Polizeiverordnung (Ausführungsbestimmungen) vom 29. März 1917. Gesehverlag L. Schwarz & Comp., Berlin S. 14, Dresdener-Straße 80. Taschenformat Preis 1,- Mk., gebunden 1,45 Mk.

Welche Versorgungsansprüche haben Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen? Diese für weiteste Kreise zurzeit wichtige Frage behandelt ein von Georg Steinboeck herausgegebenes Buch in ausführlicher und leicht verständlicher Darstellung. Es sind darin die gesetzlichen Bestimmungen im Wortlaut wiedergegeben und durch praktische Erläuterungen, Beispiele, und Tabellen jedem Kriegsteilnehmer wichtige Rufe und Ratsschlüsse erteilt. Außer Mannschaftsversorgung, Militärhinterbliebenenversorgung und Kapitalabfindung und auch die berufliche Versorgung der Kriegsbeschädigten unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Beschäftigungs-Möglichkeiten werden. Steine Buch sei daher als Ratgeber in Zivil- und Militär-Versorgungs-Angelegenheiten (128 S., gr. 8 und 3 Tabellen, M. 2,40, Verlag Greiner u. Pfeiffer, Stuttgart) unsern Kriegsteilnehmern und deren Angehörigen zur Anschaffung bestens empfohlen.

Landwirte! Bindegarn für 1918 Landwirte!
Gegen Bindegarnenden erhalten Sie
50% umgesponnenes Garn
und ferner **40% neues Garn!!**

wenn bis Ende Januar abgeliefert. Näheres auf Anfrage. Die Bindegarnenden sind beschlagnahmt und dürfen weder veräußert, noch anderweitig verwendet werden.

Haupt sammelstelle für Westfalen:
Prüfungsstation für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Münster in Westfalen. [155]

Frühjahrs-Saatgetreide
(insbesondere Saathafer) zu kaufen gesucht.
Buntenbach & Kortlang,
Cöln-Mülheim.
[28] Telephon-Nr. 2 und 1188.



F. Ottomeyer, Steinheim i. W.

übernimmt die Ausführung
von Dampfplugarbeiten jeglicher Art

Wegen Ausführung von Dampfplugarbeit wolle man sich an die Landwirtschaftskammer der Provinz Westfalen in Münster oder direkt an mich wenden. [580]

Bezugsquellen-Nachweis

Überschriftzeile

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinserenten die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Dachziegel

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Drainröhren

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckensteine (poröse)

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schorlemerstr. 8, vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telephon 2552.

Holzpflanzen und Bäume

jeder Art und Größe für Wald-, Park-, Garten- und Heckenanlagen liefern billigst. — Preis- und Sortenlisten frei.

Gebr. Hanes, Baumschulen Hiltrup b. Münster (Westf.).

Viehversicherung.

Rheinische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft a. Cöln a. Rhln. Vertragsgesellschaft des Westfälischen Bauern-Vereins

Haftpflichtversicherungsverein

für Landwirte der Provinz Westfalen

Münster i. W. im eigenen Verwaltungsgebäude Südstr. 11

Zahl der beigetretenen Landwirte 22 000

Schadenreserve **Mk. 200,000**

Freie Reserve **830,000**

Bürgschaft der Provinz **150,000**

Betriebsfonds für 1917 **180,000**

Verfügbare Sicherheit also **Mk. 1,360,000**

Für die Mitglieder bezahlt an Entschädigungen **Mk. 600,000**

Obiger Verein wurde im Jahre 1896 vom Westfäl. Bauernverein u. dem Landw. Provinzialverein (für letzteren jetzt Landwirtschaftskammer) für die westfälischen Landwirte gegründet. Er bietet seinen Mitgliedern bei unanfechtbarer Sicherheit umfassenden Schutz gegen Haftpflicht in gleicher Höhe für Personen- und Sachschäden.

Die äußerst niedrigen Beiträge ermöglichen jedem Landwirt den Beitritt.

Anmeldekarten versendet u. jede Auskunft erteilt gern u. kostenlos. [553] Die Direktion.

Trockenanlagen

landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Beratung. Entwurf. Bauleitung.
Ing.-Büro Walter Fischer,
Hannover, Weinstraße 6.
Fernruf Nord 2898. [461]

Kl. Hof

zu kaufen gesucht, mögl. mit Wald.
Angebote mit Größe u. Preis
unter F. 140 an Haasenstein &
Vogler, Hannover. [75]

„Nitragin“ schafft Stickstoff.

Zur Beihilfe für jede Aussaat besonders wertvoll. Infolge großen Andrangs sind Frühjahrsaufträge schon jetzt erwünscht.

Agrifulturfabrik Dr. A. Kühn,
Berlin-Grünwald 20 a.

Weiß-, Rot-, Grünföh-
Röhren, Sted- u. Ruafel-
rüben, Sen u. Stroh
zu kaufen gesucht. Bei
um Angebot [66]

Julius Braun,
Langerfeld i. W.,
Schillerstraße.
Telephon-Nr. 2049 Amt Barmer

Rübenmädchen 1918,
Landmägde, Ackerkne-
verm. **Heinrich Kämme-**
Hannover, Große Bachstraße 1.
Gewerkschaft. Stellenvermittlung
Fernruf 8. 4700. [66]